



informiert behinderte, schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte und ihre Vorgesetzten über mögliche Nachteilsausgleiche zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben.

beantragt Maßnahmen, die schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen dienen, insbesondere auch präventive Maßnahmen, bei den zuständigen Stellen.

vertritt die Interessen der schwerbehinderten und gleichgestellten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Lehrerinnen und Lehrer in Ausbildung gegenüber dem Arbeitgeber an ihren Schulen und in den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung.

überwacht die Einhaltung aller zugunsten behinderten Beschäftigten bestehenden Bestimmungen.

unterstützt Beschäftigte bei Anträgen auf Feststellung ihrer Behinderung bei den zuständigen Behörden.

begleitet schwerbehinderte und gleichgestellte Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Lehrerinnen und Lehrer in Ausbildung bei Lehrproben und Prüfungen.

fördert die Einstellung schwerbehinderter und gleichgestellter Pädagoginnen und Pädagogen in den Schuldienst.

beantwortet Ihre Fragen gerne.

Die Schwerbehindertenvertretung

An welche Vertrauensperson kann ich mich wenden?

Grundschulen:

Ulrike Gehring-Bürger
Tel.: 0211 475-4175
E-Mail: sbvgs@brd.nrw.de

Hauptschulen:

Birgit Lettmann
Tel.: 0211 475-5175
E-Mail: sbvhs@brd.nrw.de

Realschulen:

Franca Römer-Angenendt
Tel.: 0211 475-4850
E-Mail: sbvrs@brd.nrw.de

Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen:

Angelika Meinhold
Tel.: 0211 475-4775 und 0178 3252939
E-Mail: sbvge@brd.nrw.de

Gymnasien und Weiterbildungskollegs:

Ulrike Mohr
Tel.: 0211 475-5875
E-Mail: sbvgws@brd.nrw.de

Berufskollegs:

Birgit Klammer
Tel.: 0211 475-4050
E-Mail: sbvbk@brd.nrw.de

Förderschulen, Schulen für Kranke und Schulen in direkter Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf:

Gerhard Verhoeven
Tel.: 0211 475-5050
E-Mail: sbvfoes@brd.nrw.de

Herausgeberin:

Bezirksregierung Düsseldorf
Pressereferentin Dagmar Groß
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Stand: November 2019

Foto: © katty2016/Fotolia



Ausbildung – Prüfung – Einstellung

Informationen der
Schwerbehindertenvertretung

für Lehramtsanwärter / innen
und Lehrkräfte in Ausbildung



Keine Rechte ohne Nachweis

Für Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung oder Gleichstellung gibt es Nachteilsausgleiche. Die Schwerbehindertenvertretung berät bei Antragsstellungen.

Auch Menschen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 können Nachteilsausgleiche erhalten.

Ausbildung und Prüfung

Im Rahmen der geltenden Vorschriften sind das Ausbildungsverhältnis und der Vorbereitungsdienst so zu gestalten, dass schwerbehinderte Menschen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können, ohne dass sie infolge ihrer Behinderung unzumutbar belastet werden.

Bei Prüfungen können sich für schwerbehinderte Menschen besondere Härten im Vergleich mit nicht behinderten Beschäftigten ergeben. Bei Prüfungs-

verfahren muss durch die Wahl der Methode oder spezielle Hilfen gesichert werden, dass die Leistungen von den schwerbehinderten Beschäftigten erbracht und nachgewiesen werden können. Die Prüfung ist im Einzelfall den behinderungsspezifischen Besonderheiten anzupassen. Erforderlichenfalls sind sachverständige Stellen, z. B. Fachdienste der Integrationsämter oder Integrationsfachdienste, einzuschalten. Das gilt für Eignungs-, Zwischen-, Aufstiegs-, Laufbahn- und verwaltungsinterne Prüfungen sowie für sonstige Auswahlverfahren und Aufsichtsarbeiten während der Ausbildung.

Es kommen u. a. folgende Erleichterungen in Betracht:

- Verlängerung der Frist zur Abgabe schriftlicher Arbeiten
- Bereitstellung von behinderungsspezifischen Hilfen z. B. Arbeitsplatzausstattungen
- Erholungspausen
- Individuelle zeitliche Gestaltung der Prüfungsdauer
- Einzelprüfungen

Die personalführende Stelle unterrichtet rechtzeitig den Leiter einer Prüfung und die Schwerbehindertenvertretung über die Behinderung eines Prüflings.

Schwerbehinderte Menschen sind rechtzeitig auf mögliche Erleichterungen hinzuweisen. Hinweise auf in Anspruch genommene Erleichterungen dürfen in die Zeugnisse nicht aufgenommen werden.

Die Schwerbehindertenvertretung ist von der jeweiligen Prüfungsstelle rechtzeitig über die Prüfung eines schwerbehinderten Menschen zu informieren.

Der Schwerbehindertenvertretung ist, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, zu gestatten, an den mündlichen und praktischen Prüfungen teilzunehmen und nach deren Abschluss – vor der Beratung des Ergebnisses der Prüfung – gegenüber der Prüfungskommission eine Stellungnahme abzugeben.¹⁾

¹⁾ vgl. BASS 21-06 Nr. 1 Teil I Nr. 6 Ausbildung und Prüfung mit letzter Bereinigung und Einarbeitung vom 07.03.2016

Prävention

Auch Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter haben nach längerer Erkrankung das Recht auf ein BEM-Verfahren gemäß § 167.2 SGB IX. Bei der Gefährdung des Ausbildungszieles können Gespräche gemäß § 167.1 SGB IX stattfinden.

Einstellung

Das Land NRW will seiner Verpflichtung zur bevorzugten Einstellung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Lehrkräfte auch weiterhin nachkommen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist bei den Einstellungsverfahren beteiligt.